



Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr: VO/2021/4281-R5
Federführend: 5 Referat für Klima, Mobilität und Soziales		Status: öffentlich
Beteiligt: 50 Amt für soziale Angelegenheiten 52 Amt für Inklusion		Aktenzeichen: Datum: 05.05.2021 Referent: Zweiter Bürgermeister Jonas Glüsenkamp
Pflegestützpunkt in Stadt und Landkreis Bamberg		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.07.2021	Familien- und Integrationssenat	Empfehlung
27.07.2021	Finanzsenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

In Stadt und Landkreis Bamberg soll aufgrund der Förderung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) ein Pflegestützpunkt (PSP) installiert werden.

Aufgabe ist es:

- Auskunfts- und Beratungsangebote für die Bürger und Bürgerinnen transparent, niederschwellig und neutral zu gestalten
- Wohnortnahe Versorgungs- und Betreuungsangebote sowie die sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote zu koordinieren

Abgrenzung zur Fachstelle:

Seit 01.10.2018 wird die Fachstelle für pflegende Angehörige gemeinsam von Stadt und Landkreis bezuschusst. Träger sind weiterhin die vier Wohlfahrtsverbände als Arbeitsgemeinschaft (AWO, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritasverband der Stadt Bamberg und das Diakonische Werk Bamberg-Forchheim). Aufgrund der Ausweitung auf den Landkreis wurde die Arbeitsgemeinschaft um den Caritasverband für den Landkreis Bamberg erweitert. Kooperationspartner bleibt die Alzheimer Gesellschaft. Die gemeinsame Konzeption wurde in der Sitzungsvorlage VO/2018/1689-5 vorgestellt. Die Fachstelle ist mit 1,5 Vollzeitstellen besetzt.

Aktuell macht die Fachstelle mehr als eine Fachstelle für pflegende Angehörige im eigentlichen Sinne tun sollte. Sie berät bereits allumfassender zu Pflege Themen, so dass das Fallmanagement nicht im eigentlich notwendigen Umfang erbracht werden kann.

Wenn der Pflegestützpunkt als zentrale Erstanlaufstelle initiiert ist, kann die Fachstelle mehr die Stärkung der Unterstützungsstrukturen und die Beratung/Begleitung der pflegende Angehörige vorantrei-

ben: Welche Unterstützungen brauchen pflegende Angehörige, um ihren Alltag besser meistern zu können?

Ganz vereinfacht könnte man sagen:

Der Pflegestützpunkt berät von „Pflegefall ist eingetreten“ bis „bestmögliche Versorgung ist sichergestellt“ und hat dabei alle damit verbundenen Schritte im Blick: Pflegegrad, Wohnen/Wohnumfeld, Finanzierung, Hilfsmittel.

Die Fachstelle pflegende Angehörige begleitet pflegende Angehörige, damit sie bei der Pflege selbst nicht Schaden nehmen, die erforderlichen Informationen und Austausch (Angehörigengruppen) haben.

Vorteile eines Pflegestützpunktes:

Aufgrund der steigenden Bedarfe an Beratungsangebote und der damit verbundenen personellen Aufstockung, sind die Vorteile eines Pflegestützpunktes:

- mehr Beratung/Personal durch Förderprogramm
- neutrale Beratungsangebot durch Kommunen
- alle Beratungsangebote unter einem Dach („ein Team – ein Konzept!“)
- effiziente Fallbearbeitung wird möglich, da Bürger*innen weniger doppelt und dreifach anfragen und beraten werden (Abbau von Doppelstrukturen)
- finanzielle Einbeziehung der Pflegekassen und des Bezirkes

Der Pflegestützpunkt soll gemeinsam mit dem Landkreis Bamberg umgesetzt werden. Der Landkreis Bamberg hat der Installierung eines Pflegestützpunktes bereits grundsätzlich zugestimmt und auch den Erhalt der Fachstelle für pflegende Angehörige befürwortet.

Rahmenbedingungen des gemeinsamen Pflegestützpunktes:

- Anstellungsträger – Stadt oder Landkreis

Der Landkreis Bamberg möchte die Trägerschaft übernehmen. Aus fachlicher Seite spricht von Seiten des Sozialreferates nichts dagegen. Ein Mitspracherecht muss jedoch unter bestimmten Voraussetzungen gegeben sein: gemeinsames Auftreten, Wahrnehmung als gemeinsamer Stützpunkt, Mitsprache bei der Personalauswahl, fachliches Mitspracherecht, gemeinsame Treffen etc.

- Räumlichkeiten:
 - Bedarf: 8 - 10 Räume, unter der Voraussetzung, dass Fachstellen zusammengezogen werden (150 – 200 m²).
 - Geeignete Räumlichkeiten werden derzeit gesucht.
- Stellenumfang:
 - Start mit 2,5 VZ Stellen anstatt mit 3,73 VZ (Ausweitung sukzessive je Entwicklungen möglich)
- Einbeziehung Fachstelle:
 - Erhalt der Fachstelle auch von städtischer Seite
 - Landkreis: Beibehaltung der Förderung i.H.v. 30.000 €
 - Stadt: Beibehaltung der Förderung i.H.v. 15.000 €
 - Gemeinsame Räumlichkeiten wünschenswert
- **Finanzierung:**
 - Derzeit finanziert die Stadt Bamberg die Fachstelle für pflegende Angehörige mit 15.000 € - der Landkreis mit 30.000 €

Zukünftig mit Pflegestützpunkt:

- Pflegestützpunkt anstatt mit 3,72 VZ nur mit 2,5 VZ: Die anteilige Bruttoförderung für die Stadt Bamberg für das Jahr 2022 sind 20.000 € - durch die Regelförderung des Freistaat Bayern und einer einmaligen Anschubfinanzierung könnte der Bruttoförderbetrag mit max. 9.000 € refinanziert werden.
- Fachstelle pflegende Angehörige: 15.000 € (Eigenanteil Stadt)
- Mehrung der Kosten von 15.000 auf 35.000 €.

II. Beschlussvorschlag:

Der Familien- und Integrationssenat schlägt dem Finanzsenat folgende Beschlussfassung vor:

1. Der Finanzsenat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Finanzsenat beauftragt die Verwaltung, den Pflegestützpunkt gemeinsam mit dem Landkreis Bamberg einzurichten, die notwendigen Fördermittelanträge zu stellen, alle dafür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und einen Vertrag mit dem Landkreis abzuschließen. Die Beratungsstelle wird räumlich im Stadtgebiet verortet.
3. Der Finanzsenat beauftragt unter der Voraussetzung, dass die Fördermittel für die Pflegestützpunkte genehmigt werden, die Verwaltung, die Haushaltsmittel in Höhe von 35.000 € (20.000 € Pflegestützpunkte / 15.000 € Fachstelle für Pflegende Angehörige) zu den jeweiligen Haushaltsberatungen anzumelden.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
X	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Fachstelle für Pflegende Angehörige: 15.000 €; Pflegestützpunkte: 20.000 €

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Die Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen der Prioritätensetzung des Stadtrates in den Haushaltsberatungen für 2022. Gegebenenfalls hat die Finanzierung über den Globalbetrag Soziales zu erfolgen.

Anlage/n:

- 1) Kostenschätzung
- 2) Entwurf: Konzept Pflegestützpunkt Region Bamberg
- 3) Grafik Demografische Entwicklung in Bamberg

Verteiler:

Ref. 5	z.K.
Ref 5 / BL	z.K.
Amt 50	z.K.
Amt 52	z.w.V.
Amt 20/200	zum haushaltsrechtlichen Vollzug
Amt 20	zur Haushaltsakte.

Pflegestützpunkt (PSP) Landkreis Bamberg und Stadt Bamberg

Kostenschätzung und Finanzierungsplan

(2,5 VzÄ PSP, ohne Wohnberatung)

Personalausgaben	Anmerkungen	ca. Jahreskosten bei 1,0 VzÄ	2022						2023		
			2,5 VzÄ	Pflegekasse	Krankenkasse	Finanzierung			2,5 VzÄ	Finanzierung	
						Bezirk	Landkreis	Stadt		Stadt	
Leitung und Beratung (1,0 VzÄ)	S 15 Stufe 3 (geschätzt)	67.000,00 €	67.000,00 €						67.000,00 €		
Beratung (1,5 VzÄ)	S 12 Stufe 3 (geschätzt)	65.000,00 €	97.500,00 €						97.500,00 €		
Gemeinkosten	20% (Bruttopers.kosten)		39.400,00 €						39.400,00 €		
Personalkosten			203.900,00 €	67.966,67 €	67.966,67 €	22.655,56 €	30.207,41 €	15.103,70 €	203.900,00 €	15.103,70 €	
Sachkosten											
Auto (Leasing)			4.500,00 €						4.500,00 €		
Büroausstattung	Erstaussstattung		3.750,00 €						0,00 €		
Miete			30.000,00 €						30.000,00 €		
Hardware	Erstaussstattung		2.500,00 €						0,00 €		
Software	Erstaussstattung		7.000,00 €						0,00 €		
Fort- und Weiterbildung			500,00 €						500,00 €		
Öffentlichkeitsarbeit			500,00 €						500,00 €		
Weiterb. zum Pflegeberater ge. § 7a SGB XI			5.000,00 €						5.000,00 €		
Softwareunterhalt / Wartungskosten			1.000,00 €						1.000,00 €		
Reisekosten			2.400,00 €						2.400,00 €		
Wartung Homepage			0,00 €						0,00 €		
Sachkosten			57.150,00 €	19.050,00 €	19.050,00 €	6.350,00 €	8.466,67 €	4.233,33 €	43.900,00 €	3.251,85 €	
Su Pers.- Sachkosten			261.050,00 €	87.016,67 €	87.016,67 €	29.005,56 €	38.674,07 €	19.337,04 €	247.800,00 €	18.355,56 €	
Finanzierung gemäß Ist-Kosten-Abrechnung max. 102.220,11 € je VzÄ gem. Rahmenvertrag AOK; 2,5 VZÄ			255.550,28 €						255.550,28 €		
Regelförderung durch Freistaat	max. 20.000 € auf komm. Anteil für max. eine FK = Personal- und Sachkosten	Regelförderung: Bezirk - LK 1:1 oder 1/3 Bezirk, 2/9 Stadt, 4/9 LK	20.000,00 €			6.666,67 €	8.888,89 €	4.444,44 €	20.000,00 €	4.444,44 €	
verbleibende Kosten je kom. Träger						22.338,89 €	29.785,19 €	14.892,59 €		13.911,11 €	
Einmalige Anschubfinanzierung im ersten Jahr; Sachkosten, die nicht durch andere Kostenträger gedeckt sind, max. 75% der Gesamtkosten											
Sachkosten						6.350,00 €	8.466,67 €	4.233,33 €			
abzgl. 10% Eigenanteil Zuwendungsträger						635,00 €	846,67 €	423,33 €			
Förderung						5.715,00 €	7.620,00 €	3.810,00 €			
						16.623,89 €	22.165,19 €	11.082,59 €			

Vorüberlegungen – Konzept Pflegestützpunkt für Stadt und Landkreis Bamberg

Präambel

Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, welches zum 1. Juli 2008 in Kraft trat, sah erstmals die Einrichtung von Pflegestützpunkten vor. Aufgabe der Pflegestützpunkte ist es,

- die Auskunfts- und Beratungsangebote der verschiedenen Sozialleistungsträger rund um die Pflege zu verbessern und
- die wohnortnahen Versorgungs- und Betreuungsangebote sowie die sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote zu koordinieren.

Durch die Bündelung von Beratungsleistung und die Zusammenführung von Fachkompetenz und Zuständigkeit unter einem Dach werden Pflegebedürftige effizient begleitet.

1 Pflegestützpunkt für Stadt und Landkreis Bamberg

Der Pflegestützpunkt für Stadt und Landkreis Bamberg ist ein Pflegestützpunkt im Sinne des § 7c SGB XI. Er ist zentrale Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger in Stadt und Landkreis Bamberg zu den Themen Pflege und Hilfen im Alter. Er bietet eine wohnortnahe, umfangreiche, unabhängige, kostenfreie und neutrale Beratung für Pflegebedürftige, ihre Angehörigen, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen sowie Menschen mit Behinderung jeden Alters an. Im Pflegestützpunkt sind unterschiedliche Beratungsangebote an einem Ort gebündelt. Bei Bedarf wird zu weiteren lokalen oder regionalen Fachberatungsstellen vermittelt.

Der Pflegestützpunkt bündelt die wichtigen Elemente einer umfassenden und bedarfsorientierten Beratung. Er arbeitet eng mit allen Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsstellen in der Region zusammen und versteht sich als zentraler Kontaktpunkt im Pflegenetzwerk der Region. Als erste Anlaufstelle für die Bürger*innen führt der Pflegestützpunkt zu einer „Komplexitätsreduktion“ in der Pflege(-Beratung), beschleunigt Beratungs- und Unterstützungsprozesse und vermeidet Beratungslücken.

2 Organisation und Träger

Die Organisation und Finanzierung des Pflegestützpunkts erfolgt gemäß § 11 des Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern.

2.1 Organisation

Stadt und Landkreis Bamberg installieren einen Pflegestützpunkt im Angestelltenmodell. Anstellungsträger des im Pflegestützpunkt beschäftigten Personals ist der Landkreis Bamberg. Der Pflegestützpunkt inklusive Personal wird dem Fachbereich 24 Soziale Entwicklung, In-

klusion zugeordnet. Die administrative Leitung des Stützpunkts obliegt einer qualifizierten Fachkraft, die den Pflegestützpunkt nach außen vertritt (s. 4.2 Personal). Die inhaltliche Ausgestaltung des Pflegestützpunkts wird in der vorliegenden Konzeption festgehalten.

2.2 Träger

Träger des Pflegestützpunkts sind gemäß § 2 des Rahmenvertrags zur Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte in Bayern alle beteiligten Kosten- und Leistungsträger nach § 7c Abs. 2 Satz 5 SGB XI. Diese sind für Stadt und Landkreis Bamberg die Pflege- und Krankenkassen, der Bezirk Oberfranken als Träger der Hilfe zur Pflege sowie Stadt und Landkreis Bamberg als Träger der Altenhilfe. Die Einrichtung des Pflegestützpunkts sowie dessen Finanzierung wird in einem schriftlichen Vertrag zwischen den Kosten- und Leistungsträgern vereinbart.

3 Versorgungsgebiet, Standort, Öffnungszeiten und Erreichbarkeit

Der Pflegestützpunkt bietet seine Leistungen für alle Bürger*innen der kreisfreien Stadt und des Landkreises Bamberg an. Ziel ist es, die wohnortnahe Beratung und Unterstützung der Ratsuchenden zu ermöglichen und sicher zu stellen.

3.1 Versorgungsgebiet

Damit die wohnortnahe Beratung für alle Bürger*innen von Stadt und Landkreis gewährleistet werden kann, werden in der Stadt sowie in jeder der vier Versorgungsregionen aus dem Seniorenpolitischen Gesamtkonzept des Landkreises Bamberg nach Bedarf und Möglichkeit Außen-Sprechstunden angeboten. Digitale und telefonische Sprechstunden stellen darüber hinaus die Beratung in der gesamten Region sowie von sogenannten Long Distance Caregivers sicher und erhöhen die Effizienz des Pflegestützpunkts.

3.2 Standort

Der Pflegestützpunkt ist gemäß § 5 des Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7 c Abs. 6 SGB XI in Bayern möglichst barrierefrei zu erreichen. Der Hauptsitz des Pflegestützpunkts muss daher mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen sein und sollte über Stellplätze verfügen. Eine zentrale Lage in der Stadtmitte oder in der Nähe des Bahnhofs gewährleistet sowohl die gute Erreichbarkeit, als auch aufgrund sichtbarer Präsenz eine gute Bekanntheit und damit erhöhte Akzeptanz. Rathäuser, Familienstützpunkte, Mehrgenerationenhäuser, Quartiersbüros, Seniorenbüros kirchliche Einrichtungen u. a. können für Außersprechstunden angefragt werden. Voraussetzung ist, wie auch im Hauptsitz, eine entsprechende Infrastruktur vor Ort (u.a. Internetanschluss, Raum für Beratung) sowie eine möglichst barrierefreie Erreichbarkeit und Gestaltung.

Der Pflegestützpunkt, die Fachstelle für pflegende Angehörige und die Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken sollen nach Möglichkeit an einen Standort zusammengeführt werden. Ihre jeweilige Eigenständigkeit bleibt dabei unberührt. Ziel ist es, Beratungsleistun-

gen an einem Ort zu bündeln („Beratung unter einem Dach“). Im Krankheitsfall oder bei Urlaub wären darüber hinaus telefonische Vertretungen möglich.

3.3 Öffnungszeiten und Erreichbarkeit

Der Pflegestützpunkt für Stadt und Landkreis Bamberg ist an fünf Tagen in der Woche geöffnet:

Montag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr

Mittwoch: 14 bis 17 Uhr

Für Beratungsgespräche wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Diese können nach Absprache auch außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen. Sprechstunden in Außenstellen sowie digitale Beratungen werden nach Bedarf und individueller Vereinbarung ermöglicht. Bei ausreichender Personalbesetzung im Pflegestützpunkt oder außerhalb der Öffnungszeiten können Hausbesuche bzw. Außentermine wahrgenommen werden. Der Pflegestützpunkt ist über eine zentrale Telefonnummer und E-Mailadresse erreichbar. Personalisierte E-Mailadressen dienen der direkten Kommunikation. Außerhalb der Öffnungszeiten oder während Beratungsgesprächen kann ein Anrufbeantworter geschaltet werden, der von den Fachkräften des Pflegestützpunkts regelmäßig abgehört wird. Für Außendienste besitzt der Pflegestützpunkt ein Diensthandy auf das die Anrufe der zentralen Telefonnummer umgeleitet werden können.

4 Qualifikation und Personal

Das Personal im Pflegestützpunkt wird gemäß der Vorgaben im Rahmenvertrag zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Bayern eingestellt. Die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes sowie die Orientierungsgröße zur Stellenbemessung im Angestelltenmodell werden bei Einrichtung des Pflegestützpunkts beachtet.

4.1 Qualifikation

Die Qualifikation der Mitarbeiter*innen des Pflegestützpunkts orientiert sich an den Kriterien der Pflegeberatung nach § 7a Abs. 3 Satz 2 SGB XI sowie an den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Absatz 3 Satz 3 SGB XI zur erforderlichen Anzahl, Qualifikation und Fortbildung von Pflegeberater*innen. Die in den Empfehlungen des GKV beschriebenen Grundqualifikationen werden bereits im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens vorausgesetzt. Sollte die Qualifikation zur Pflegeberater*in nach § 7a SGB XI nicht bereits zum Zeitpunkt der Anstellung vorliegen, wird diese schnellstmöglich nachgeholt. Eine grundsätzliche Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung und ständige Aktualisierung der Fachkenntnisse ist ebenfalls Voraussetzung für die Anstellung im Pflegestützpunkt. Die Fachkräfte des Pflegestützpunkts sollten darüber hinaus gute Netzwerker*innen sein.

4.2 Personal

Die Personalbemessung des Pflegestützpunkts erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 des Rahmenvertrags. Entsprechend der dort genannten Orientierungsgröße von einer Vollzeitkraft pro

60.000 Bewohner*innen könnten bei aktuell 76.313 Einwohner*innen in der Stadt Bamberg und 147.520 Einwohner*innen im Landkreis Bamberg (jeweils Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik Fürth, Stand 30.09.2020) bis zu 3,73 Vollzeitstellen mit 39 Arbeitsstunden pro Woche in den Pflegestützpunkt eingesetzt werden. Dies entspricht insgesamt knapp 147,5 Wochenarbeitsstunden.

Der Pflegestützpunkt für Stadt und Landkreis Bamberg wird im Jahr 2022 mit insgesamt 2,5 Vollzeitstellen und somit 97,5 Wochenarbeitsstunden seine Arbeit aufnehmen. Anstellungsträger des Personals ist der Landkreis Bamberg (s. auch 2.1 Organisation). Die bedarfsgerechte Erhöhung auf bis zu 3,73 Vollzeitstellen wird regelmäßig geprüft und vom Lenkungsgremium beschlossen (s. 6 Lenkungsgremium). Die Koordination und Steuerung der Arbeitsabläufe im Pflegestützpunkt sowie die repräsentative Vertretung übernimmt eine qualifizierte Fachkraft. Diese Leitungstätigkeit wird mit 19,5 Arbeitsstunden pro Woche bemessen. Für die Beratung und Netzwerkarbeit stehen den Fachkräften weitere 78 Wochenarbeitsstunden zur Verfügung.

Damit alle Beratungsinhalte aus dem Rahmenvertrag der Pflegestützpunkte qualifiziert angeboten werden können, können ggf. weitere Fachkräfte hinzugezogen werden. Besonders die zertifizierten Wohnberatungsstellen von Stadt und Landkreis Bamberg werden eng mit dem Pflegestützpunkt zusammenarbeiten, bei fachspezifischen Fragen unterstützen und vor Ort Beratungsstunden anbieten. Falls gewünscht können Hausbesuche gemeinsam mit dem Personal des Pflegestützpunkts erfolgen. Die Unterstützung durch die Wohnberatungsstellen sichert die Beratungsleistung des Pflegestützpunkts qualitativ ab.

5 Finanzierung

Die entstehenden Personal- und Sachkosten werden auf der Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung, bis zu der im § 11 Abs. 2 des Rahmenvertrages definierten Höchstsumme von derzeit 102.220,11 Euro pro Vollzeitstelle (entspricht max. TVÖD-SUE, S 15, Stufe 6 inkl. Gemeinkosten- und Sachkostenpauschale), anteilig von den vorgenannten Trägern gemeinsam getragen. Die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen übernehmen insgesamt zwei Drittel der Kosten. Den verbleibenden Finanzierungsanteil der kommunalen Träger teilen sich der Bezirk Oberfranken (3/6) sowie Stadt (1/6) und Landkreis Bamberg (2/6).

6 Lenkungsgremium

Im ersten Quartal eines Jahres findet ein Treffen des Lenkungsgremiums statt. Das Lenkungsgremium besteht aus den Trägern des Pflegestützpunkts: Den Pflege- und Krankenkassen, dem Bezirk Oberfranken (Träger der Hilfe zur Pflege) sowie Stadt und Landkreis Bamberg (Träger der Altenhilfe). Zum jährlichen Treffen lädt die Leitung des Pflegestützpunkts im Auftrag ihres Anstellungsträgers ein.

Zentrale Aufgaben des Lenkungsgremiums sind:

- Entscheidung über alle Änderungen und Maßnahmen des Pflegestützpunkts, wie z.B. personelle Ausgestaltung, Änderung der Öffnungszeiten, Änderungen hinsichtlich der

Außenstellen, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Vertragsänderungen, organisatorische Grundlagenentscheidungen vor Ort etc.,

- Freigabe der Haushaltsplanungen und Abschlagszahlungen,
- jährliche schriftliche Erklärung, in der die fachlich und sachlich korrekte Abrechnung des Pflegestützpunkts bestätigt wird und
- Abnahme des Jahresberichts.

Weitere Besprechungen des Lenkungsgremiums über den jährlichen Termin hinaus sind möglich. Jedes Mitglied des Lenkungsgremiums kann bei Bedarf eine außerordentliche Sitzung anregen. Die Notwendigkeit und der Inhalt des außerordentlichen Treffens sind schriftlich bei der Leitung des Pflegestützpunkts zu melden.

7 Aufgaben des Pflegestützpunkts

Die Aufgaben und Leistungen des Pflegestützpunkts richten sich nach § 7c Abs. 2 SGB XI. Sie umfassen Auskunft und Beratung sowie Case- und Care-Management. In den folgenden Ausführungen werden die Grundsätze der Arbeit im Pflegestützpunkt sowie die Aufgaben und Leistungen genauer beschrieben.

7.1 Grundsätze für die Arbeit des Pflegestützpunkts

Der Pflegestützpunkt soll Menschen zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege beraten und die für sie in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsangebote koordinieren. Die Fachkräfte arbeiten dabei nach den folgenden Grundsätzen:

- Ziel der Beratung ist die Koordinierung der Hilfs- und Unterstützungsangebote, um eine wohnortnahe und möglichst abgestimmte Versorgung und Betreuung zu erhalten.
- Die Beratung ist trägerneutral, umfassend, kompetent und kostenlos.
- Die Beratung ist unabhängig von der Kassenzugehörigkeit oder dem Bezug von Sozialleistungen.
- Die Beratung erfolgt im Pflegestützpunkt, bei Bedarf in der Gemeinde/im Stadtteil.
- Beratungstermine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.
- Die Beratung kann alleine oder auf Wunsch gemeinsam mit einer Person des Vertrauens stattfinden.
- Die Beratung behandelt alle Fragen der Pflege; auch im Vor- und Umfeld der Pflege.
- Die Beratung und Unterstützung erfolgt so lange, bis eine individuell tragfähige Lösung gefunden ist.

Im Pflegestützpunkt handeln die Berater*innen als ein Team nach dem vorliegenden Konzept.

7.2 Auskunft und Beratung

Der Pflegestützpunkt gibt umfassend und unabhängig Auskunft zu allen Fragen, die mit der Pflegebedürftigkeit im Zusammenhang stehen. Er berät zu Fragen der Hilfe- und Pflegebe-

dürften sowie deren Angehörigen oder weiteren von ihnen beauftragten Personen. Die Auskunft und Beratung umfassen alle Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten einschließlich der Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI. Die Inhalte der Auskunft und Beratung sind Folgende:

- (1) Der Pflegestützpunkt informiert über alle Leistungen der Pflegekassen sowie über Leistungen und Hilfen anderer lokaler Träger. Er greift bei der **Aufklärung und Auskunft** auf bereits vorhandene Beratungsstrukturen zurück und verweist bei Bedarf an lokale Fach- und Beratungsstellen. Die Auskunft ist immer fallabschließend; es sind keine Folgekontakte durch die Fachkräfte des Pflegestützpunkts notwendig.
- (2) Eine **Beratung** durchläuft immer folgenden Prozess: Eine Problemanalyse sowie die gemeinsame Erarbeitung einer Zielsetzung, die daraus abgeleitete Planung von Maßnahmen, die der Zielerreichung dienen (Versorgungsplan), Interventionsdurchführung und den Abschluss der Beratung.
Lösungen auf eine Fragestellung entstehen in der Beratung im gemeinsamen Abwägen von Lösungsmöglichkeiten zwischen Ratsuchendem und Beratendem. Eine Beratung kann fallabschließend erfolgen oder Folgekontakte mit den Klient*innen erforderlich machen.

7.3 Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI (Case-Management)

Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI richtet sich an Menschen, die sich in komplexen Problemlagen und Versorgungskonstellationen befinden. Deren Fragestellungen und Probleme können die Unterstützung von mehreren Fachstellen bzw. Akteur*innen gleichzeitig erfordern. Im Beratungs- und Interventionskontext der Pflegebedürftigkeit liegt ein instabiles Pflegesetting vor. Aufgaben der Pflegeberatung sind dann insbesondere

- (1) den Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Feststellungen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung systematisch zu erfassen und zu analysieren,
- (2) einen individuellen Versorgungsplan mit den im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen zu erstellen,
- (3) auf die für die Durchführung des Versorgungsplans erforderlichen Maßnahmen einschließlich deren Genehmigung durch den jeweiligen Leistungsträger hinzuwirken,
- (4) die Durchführung des Versorgungsplans zu überwachen und wenn erforderlich einer veränderten Bedarfslage anzupassen,
- (5) bei besonders komplexen Fallgestaltungen den Hilfeprozess auszuwerten und zu dokumentieren sowie
- (6) über Leistungen zur Entlastungen der Pflegepersonen zu informieren.

Aufgabe in der Pflegeberatung ist es außerdem, das Ressourcen-Netzwerk durch persönliche Befähigung der Klient*innen zu entwickeln und Personen zu erschließen und zu koordinieren, welche die Klient*innen unterstützen können und möchten. Case-Management zielt also auf die Erhaltung der Selbstständigkeit und die Steigerung der Lebensqualität der Be-

troffenen ab, um eine stationäre Unterbringung so lange wie möglich zu vermeiden. Der Unterstützungsprozess ist in der Regel auf einen längeren Zeitraum angelegt, jedoch keine dauerhafte Begleitung. Die Pflegeberatung endet, wenn die/der Klient*in und/oder die/der pflegende Angehörige in der Lage ist, die Pflege selbst zu organisieren oder die/der Klient*in keine weitere Beratung mehr möchte. Die Pflegeberatung kann bei Veränderungen der Situation wiederaufgenommen werden.

7.4 Vernetzung (Care-Management)

Die enge Kooperation mit den lokalen Trägern von Versorgungs- und Betreuungsangeboten sowie deren Vernetzung untereinander ist eine Pflichtaufgabe des Pflegestützpunkts. Der Pflegestützpunkt führt selbst Koordinierungsmaßnahmen in Stadt und Landkreis durch, um die Rahmenbedingungen der Versorgung von Pflegebedürftigen zu verbessern oder sicher zu stellen. Dazu ist es erforderlich, dass der Pflegestützpunkt insbesondere mit den Kranken- und Pflegekassen, lokalen Anbieter*innen, Behörden, Angehörigen und den sonstigen beteiligten Akteur*innen in Kontakt steht. Besonders die Zusammenarbeit mit den lokalen Selbsthilfegruppen/-büros, den ambulanten Pflegediensten, den Trägern der ambulanten und stationären Altenhilfe, Apotheken, den EUTB-Fachstellen, den Betreibern von Anlaufstellen im Stadtteil/Quartier sowie mit den Sozialdiensten der Krankenhäuser wird angestrebt. Der Pflegestützpunkt wird vor allem an bestehenden Netzwerktreffen teilnehmen, wie dem Runden Tisch Pflege oder dem Demenznetztreffen der Demenzinitiative für Stadt und Landkreis Bamberg.

Zur Komplexitätsreduktion der Beratungslandschaft im Vor- und Umfeld der Pflege und um die Beratungswege deutlich zu verringern, sollen sich die zentralen und überregionalen Fachstellen die Räumlichkeiten mit dem Pflegestützpunkt teilen oder dort regelmäßig Sprechstunden anbieten („Beratung unter einem Dach“). Angestrebt wird daher die Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken und die Fachstelle für pflegende Angehörige örtlich an den Pflegestützpunkt anzugliedern (s. 3.2 Standort).

7.5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des Pflegestützpunkts richtet sich sowohl an Pflegebedürftige und deren Angehörige aber auch an regionale Beratungsstellen, Anlaufstellen im Stadtteil/Quartier, Krankenhäuser, Ärzt*innen sowie Netzwerker*innen im Themenbereich Pflege. Der Pflegestützpunkt entwickelt ein geeignetes, professionelles Corporate Design inklusive Logo. Mit Hilfe eines Imageflyers werden gebündelt Informationen zu den Zielen, Aufgaben und Leistungen des Pflegestützpunkts gestreut. Die Verteilung des Imageflyers an die Bürger*innen der Region erfolgt sowohl über die kreisangehörigen Kommunen als auch über die weiteren Kooperationspartner*innen (z.B. über die Seniorenvertretungen der Kommunen, die regionalen Krankenkassen, die Fachstelle Demenz und Pflege Oberfranken usw.). Auch die lokalen Beratungsstellen, Krankenhäuser usw. erhalten Flyer zur Auslage oder als Unterstützung in Beratungssituationen.

Es wird zusätzlich eine geeignete Internetplattform für den Pflegestützpunkt betrieben. Diese bietet die Möglichkeit, dass sich Interessierte oder Hilfesuchende eigenständig über vorhan-

dene Pflegeangebote und Fachstellen informieren können. Mit dem Pflegeportal für Stadt und Landkreis Bamberg ist bereits eine geeignete und erfolgreiche Homepage vorhanden, die zu den Themen Pflege Zuhause bis hin zur vollstationären Pflege umfänglich informiert und lokale Beratungsstellen mit ihren Angeboten auflistet. Darüber hinaus kann auf dem Pflegeportal mit Hilfe der Pflegeplatzsuche nach vorhandenen und freien Pflegeplätzen in Stadt und Landkreis Bamberg gesucht werden. Der Pflegestützpunkt wird daher auf dem Pflegeportal als weitere Unterseite integriert, um den Vorteil einer übersichtlichen regionalen Pflegeplattform zu nutzen und Parallelstrukturen in der Region zu vermeiden.

7.6 Dokumentation

Der Pflegestützpunkt richtet sich bei der Dokumentation nach den Vorgaben gemäß § 6 des Rahmenvertrags zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte sowie nach der Rahmenvereinbarung/den landesweiten Qualitätsstandards des Arbeitskreises Qualitätssicherung der Pflegestützpunkte in Bayern (Anlage 4 zum Rahmenvertrag der Pflegestützpunkte). Es werden daher die Klient*innengruppen, die Kontaktart, der Beratungsinhalt und die Versorgungsart erfasst. Darüber hinaus wird regelmäßig geprüft, welche weiteren Daten zusätzlich erhoben werden sollten. Denkbar ist zum Beispiel die Abfrage des Wohnorts, um den Bedarf nach Pflegeberatung in den einzelnen Kommunen oder Quartieren sichtbar zu machen oder eventuelle Lücken in der Öffentlichkeitsarbeit zu erkennen. Hierüber entscheidet das Lenkungsgremium.

Der Pflegestützpunkt dokumentiert seine Arbeit darüber hinaus in einem jährlichen Bericht. Den Jahresbericht stellt die Leitung beim jährlichen Treffen dem Lenkungsgremium vor. Auf dessen Grundlage können weitere Aufgaben entwickelt oder bisherige Arbeitsweisen angepasst werden.

8 Datenschutz

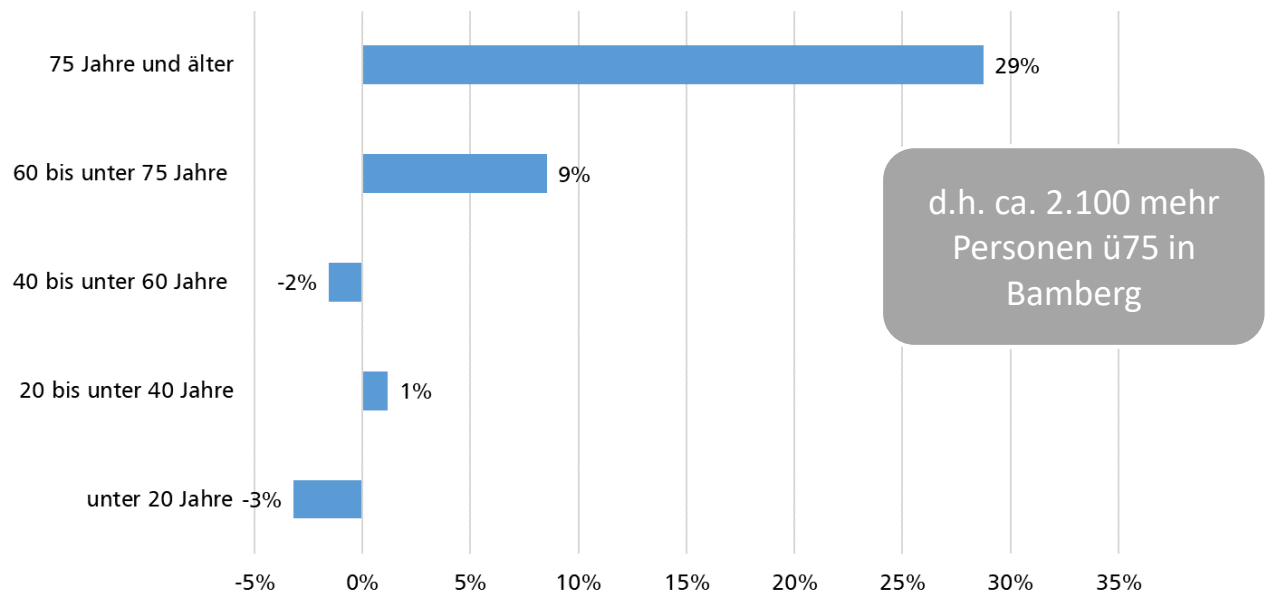
Das Datenschutzkonzept des Pflegestützpunkts richtet sich nach Art. 4 DSGVO zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Für die Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung gelten die Datenschutzbestimmungen nach Art. 5 DSGVO, § 67 a ff. SGB X sowie die Regelungen nach § 7 a Abs. 6 und § 7 c Abs. 5 SGB XI. Darüber hinaus gilt die Datenschutzvereinbarung in der Anlage des Vertrags über die Errichtung und den Betrieb des Pflegestützpunkts.

Personenbezogene Daten, welche die zur Beratung und Begleitung erforderlichen Informationen enthalten und zu persönlichen Lebensumständen und dem daraus resultierenden Handlungsbedarf erforderlich sind, werden von den Mitarbeitenden des Pflegestützpunktes erhoben, gespeichert und verarbeitet. Sie sind für jede*n Ratsuchenden einmalig abzufragen. Bei örtlicher Anbindung der Fachstelle für pflegende Angehörige am Pflegestützpunkt oder wenn diese dort Beratungsstunden anbietet, wird eine Datenschutzvereinbarung zwischen den beiden Institutionen geschlossen. Ein Datenaustausch erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung der/des Betroffenen bzw. ihrer/seines Bevollmächtigten.

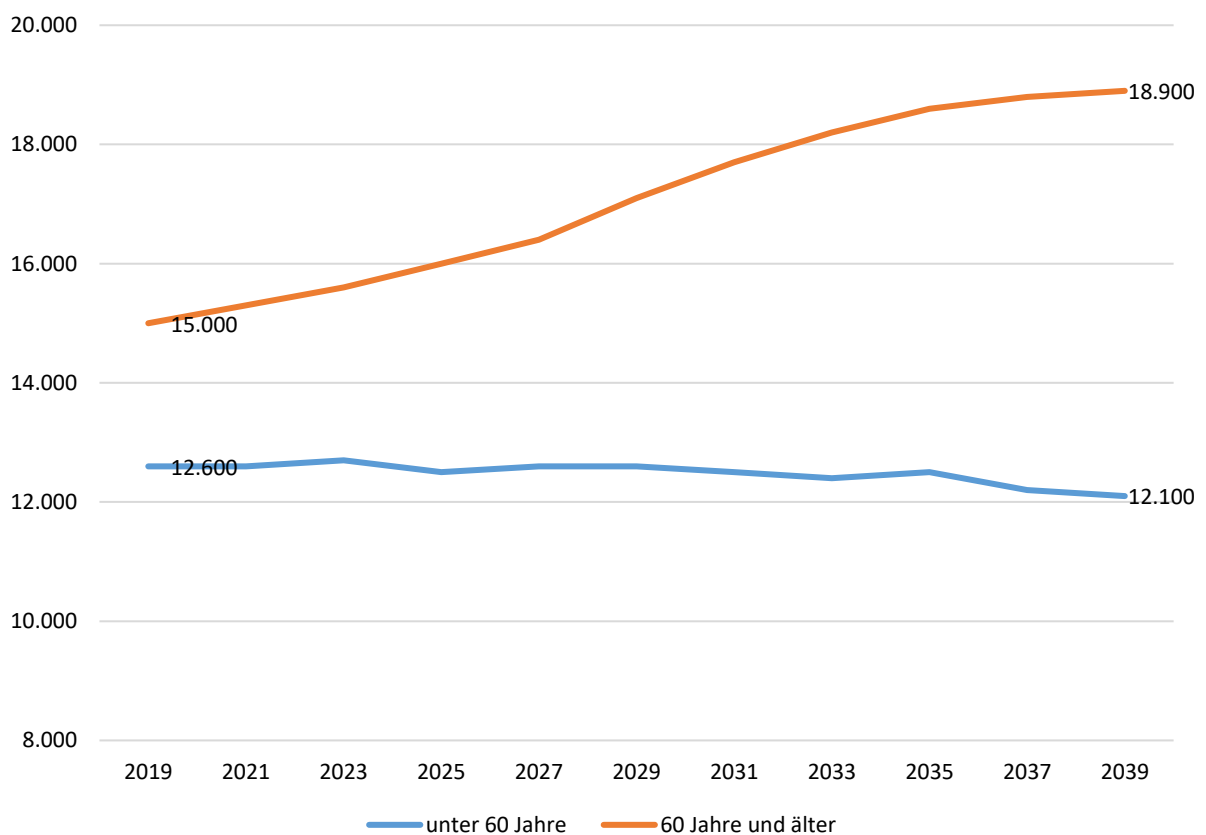
Die Inanspruchnahme des Angebotes des Pflegestützpunktes sowie ggf. der Fachstelle für pflegende Angehörige ist freiwillig und kann jederzeit auf Wunsch durch die/den Beratungssuchende*n bzw. deren/dessen bevollmächtigte Person beendet werden. Bei zusätzlichem Widerruf der Zustimmung zur Datennutzung werden zugleich die gesamten im Pflegestützpunkt gespeicherten Daten nicht mehr im oben erlaubten Sinne weitergegeben oder bewertet und spätestens nach 12 Monaten gelöscht.

ENTWURF

Demographische Entwicklung in Bamberg 2020 im Vergleich zu 2039



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2020)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2020)